

Wunsch oder Wirklichkeit:

***Europas Vision eines verbesserten
Datenaustauschs***

Jan Felix Becker

E.ON SE

21.11.2024

e.on

Inhalt

1 *Einführung und Hintergrund*

2 *Sektorspezifische Datenzugangsrechte*

3 *Sektorspezifische Datenzugangsrechte vs. Datengesetz*

4 *Interoperabilität*

5 *Ergebnis*

Unsere Geschäftsfelder

Wir sind der Spielmacher der grünen Transformation in Europa



Energy Networks

Wir betreiben eines der größten Energieverteilnetze in Europa und damit das Rückgrat der Energiewende als wichtige, kritische Infrastruktur für die Gesellschaft.



Energy Infrastructure Solutions (EIS)

In unserem Geschäftsfeld Energieinfrastrukturlösungen bieten wir integrierte, nachhaltige Energielösungen für Städte und Industrien, um deren Dekarbonisierung zu unterstützen.



Energy Retail

Mit unseren Energielösungen unterstützen wir Millionen Kundinnen und Kunden auf dem Weg in eine dezentrale, ökologische und digitale Energiewelt.

Unser Konzern

Alle reden von neuer Energie: Wir sorgen dafür, dass sie funktioniert!

Wir sind eines der größten europäischen Energieunternehmen mit den Geschäftsfeldern Energieverteilnetz, Energieinfrastrukturlösungen und Energievertrieb.

Mit unserem 1,6 Millionen Kilometer langen Energieverteilnetz und unseren rund 47 Millionen Kundinnen und Kunden übernehmen wir eine führende Rolle bei der Gestaltung einer grünen, digitalen und dezentralen Energiewelt.

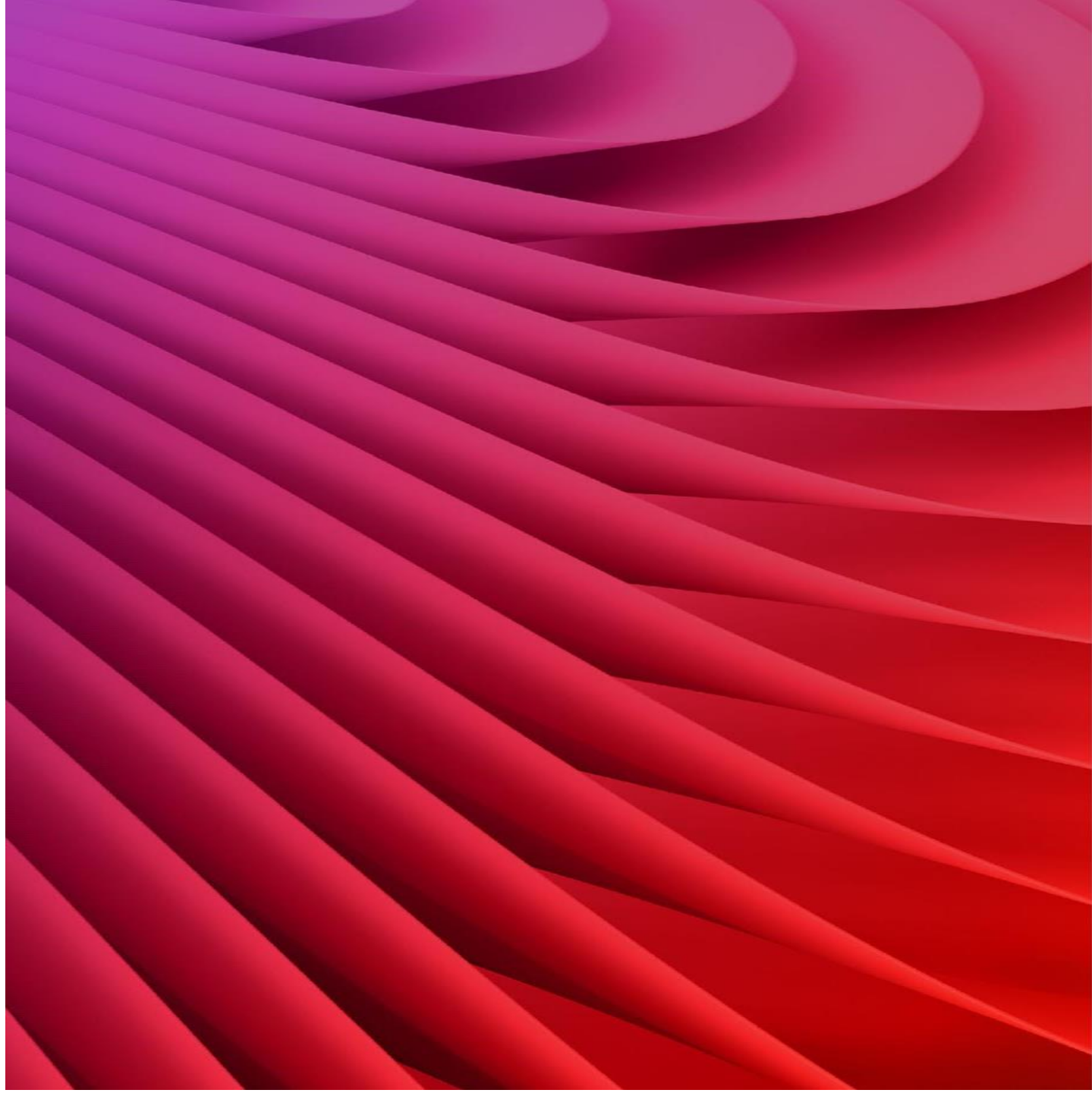
It's on us: Damit neue Energie funktioniert.

Auf einen Blick (Geschäftsjahr 2023)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 75 Tausend	Kundinnen und Kunden 47 Millionen
Energienetze 1,6 Millionen Kilometer	Investitionen 6,4 Milliarden Euro
Neue Anschlüsse an das E.ON Netz in Europa >500 Tausend	Bereinigtes Konzern-EBITDA 9,4 Milliarden Euro

***Einführung
und
Hintergrund***

01



Digitalisierung des Energiesektors

Der Schlüssel zu einem digitalisierten Energiesystem ist die Verfügbarkeit von, der Zugang zu und die gemeinsame Nutzung von Energiedaten auf der Grundlage einer nahtlosen und sicheren Datenübertragung zwischen vertrauenswürdigen Parteien.



EU Aktionsplan
Mitteilung der EU-Kommission
COM(2022) 552

Ziel: Transformation zu einem digitalen und nachhaltigen Energiesystem

- nahtloser Datenaustausch
- Datennutzung
- (Daten-)Interoperabilität
- Cybersicherheit
- gem. europäischer Datenraum für Energie

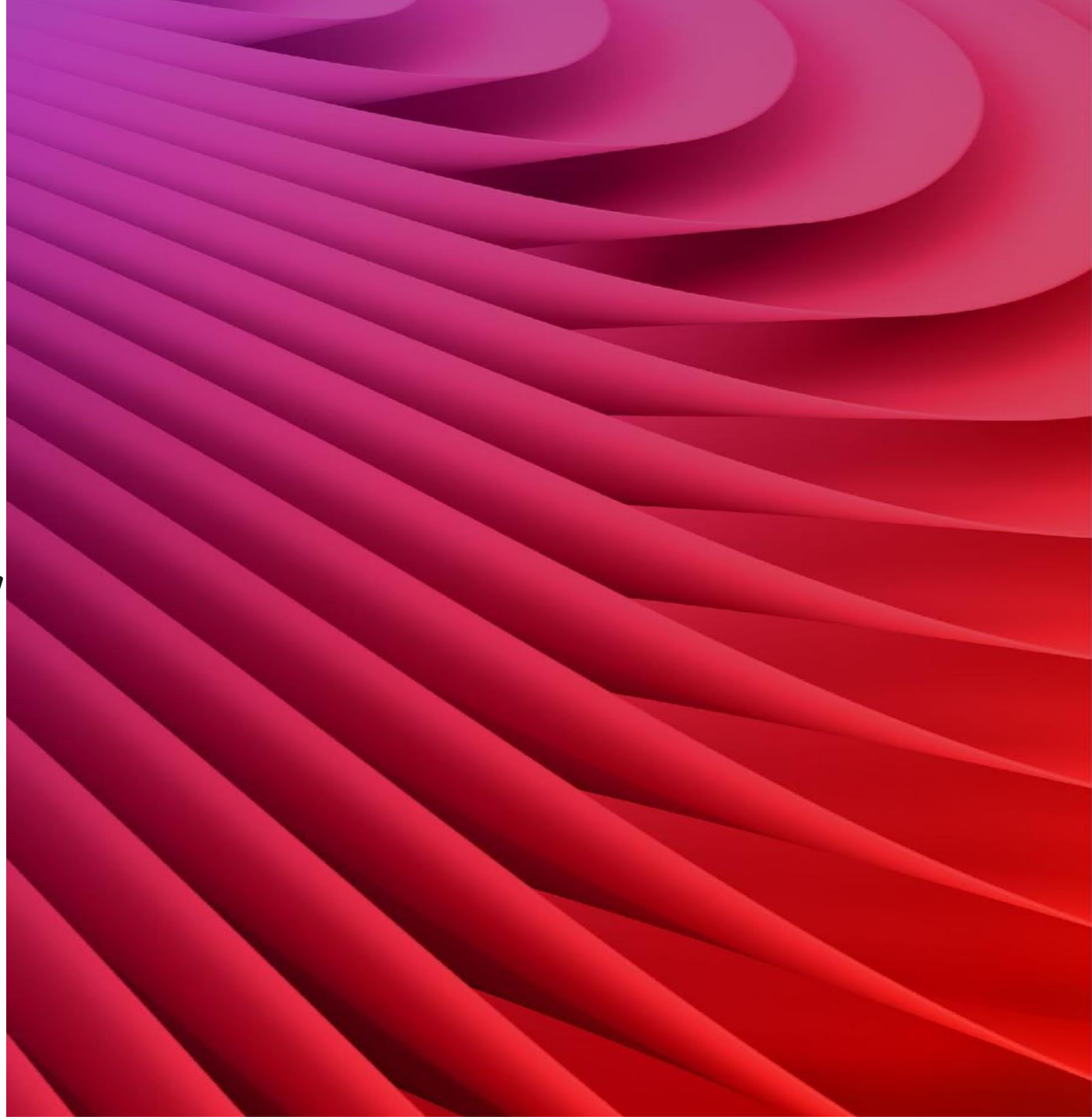
Europäische Datenstrategie
Mitteilung der EU-Kommission
COM(2020) 66

Ziel: Schaffung eines echten Binnenmarkts für Daten

- Bessere Datennutzung
- Bessere Datenverfügbarkeit
- Steigerung der Datennutzung und des Austauschs
- Steigerung der Weiterverwendung

***Sektor-
spezifische
Rechte auf
Datenzugang***

02



Art. 20a (3) REDIII (Richtlinie (EU) 2018/2001)

Welche Daten?

- Grundlegende Daten des Batterie-Management-Systems (BMS) von Batterien in E-Fahrzeugen (EVs) und stationären Batterien für die Wohnumgebung und Industriebatterien, die ab dem 21.5.2025 auf dem EU-Binnenmarkt bereitgestellt werden
- EV's: Batteriekapazität, Alterungszustand (Art. 2 14j), Ladezustand (Art. 2 14k), Leistungseinstellung (Art. 2 14l) und Standort
- Stationäre Batterien: Parameter 1-4 (exkl. Standort)

Wer ist berechtigt?

- Eigentümer und Nutzer der Batterie sowie Dritte, die mit ausdrücklicher (widerruflicher) Zustimmung der Eigentümer und Nutzer in deren Namen handeln

Wer ist verpflichtet?

- Hersteller von stationären Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien
- Fahrzeughersteller

Modalitäten für den Datenaustausch:

- Einstiegspunkt für den Datenaustausch ist das BMS
- Echtzeit-Zugang (die empfohlene Frequenz der Verfügbarkeit liegt unter einer Minute)
- Unentgeltlich für Eigentümer und Nutzer der Batterie sowie für diese handelnde Dritte
- Zu nichtdiskriminierenden Bedingungen
- Bei EVs sind zwei Situationen des Datenaustauschs zu unterscheiden: (1) EV ist "plugged": drahtgebundene Kommunikation; (2) im Übrigen: "Over-the-air"-Kommunikation

Art. 20a (3) REDIII (Richtlinie (EU) 2018/2001)

Motivation:

- Systemintegration, insb. erneuerbarer Energien
- Förderung effizienter Ladedienste und –praktiken
- Kosteneinsparungen
- Entwicklung von Flexibilitäts- und Regelenergie-Diensten durch die Zusammenlegung von verteilten Speichern
- Erhöhung der Akzeptanz von Ladefunktionen und bessere Planung von Ladevorgängen, bi-direktionales Laden

Unterschiede/ Gemeinsamkeiten zu anderen Gesetzen/ Datengesetz?

- Parameter 1-4 (siehe oben) sind auch von VO (EU) 2023/1542 /BattVO) erfasst, aber dort kein Recht auf Datenzugang in Echtzeit
- Im Datengesetz ist das Datenzugangsrecht für Dritte nicht unentgeltlich
- **ABER:** Für das Verständnis der nichtdiskriminierenden Bedingungen der Datenbereitstellung Verweis auf die entspr. Bestimmungen im Datengesetz/ Mitteilung C(2024) 5041 (final) der EU-Kommission

Lesenswert dazu:

- Mitteilung der EU-Kommission C(2024) 5041 final

Art. 20a (3) REDIII (Richtlinie (EU) 2018/2001)

(3) Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Anforderungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien den Eigentümern und Nutzern der Batterie sowie in deren Namen handelnden Dritten, die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Gebäudeenergiemanagementunternehmen und Elektrizitätsmarktteilnehmern, zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemanagementsysteminformationen gewähren, wie z. B. Batteriekapazität, Alterungszustand, Ladezustand und Leistungseinstellung. Zusätzlich zu weiteren in der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) festgelegten Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsanforderungen erlassen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um vorzuschreiben, dass die Fahrzeughersteller in Echtzeit fahrzeuginterne Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie, die Kapazität der Batterie sowie gegebenenfalls zusätzlich den Standort von Elektrofahrzeugen für die Eigentümer und Nutzer von Elektrofahrzeugen sowie für Dritte, die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Elektrizitätsmarktteilnehmer und Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften bereitstellen.

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 vom 6. Juni 2023 („IR“) / Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/944

Welche Daten (Teil 1)?

Art. 5 1. (a), (b), (c), 2. IR:

- Validierte historische Mess- und Verbrauchsdaten
- ergänzende Informationen über historische Mess- und Verbrauchsdaten gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2019/944
- (Datenzugangs-) Protokollinformationen zu den historischen Mess- und Verbrauchsdaten auf Anfrage
→ Referenzmodell (Verfahren 1 und 2)

Wer ist berechtigt?

- Endkunde sowie berechtigte Parteien (= Stelle, die energiebezogene Dienstleistungen für Endkunden anbietet)

Wer ist verpflichtet?

- Datenerfassungsadministrator (=MSB)

Modalitäten für den Datenaustausch:

- Bereitstellung auf Anfrage über eine Online-Schnittstelle oder eine andere geeignete Schnittstelle
- Diskriminierungsfrei
- Unverzüglich und
- „Reibungslos“ in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format
- Unentgeltlich für den Endkunden, über ein evtl. Entgelt für die Datenbereitstellung an berechtigte Parteien entscheiden die Mitgliedstaaten, Art. 23 (5) RI (EU) 2019/944

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 vom 6. Juni 2023 („IR“) / Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/944

Welche Daten (Teil 2)?

Art. 9 IR:

- Nicht-validierte Fast-Echtzeit-Mess- und Verbrauchsdaten (=Zählerauslesungen von intelligenten Messsystemen) → Referenzmodell (Verfahren 5 und 6)

Wer ist berechtigt?

- Endkunde sowie berechtigte Parteien (= Stelle, die energiebezogene Dienstleistungen für Endkunden anbietet)

Wer ist verpflichtet?

- Zählerbetreiber

Modalitäten für den Datenaustausch:

- über eine standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff
- leicht und sicher und in einem verständlichen Format, Art. 20 (e) RI (EU) 2019/944
- ohne Zusatzkosten für den Endkunden, über ein evtl. Entgelt für die Datenbereitstellung an berechtigte Parteien entscheiden die Mitgliedstaaten, Art. 23 (5) RI (EU) 2019/944

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 vom 6. Juni 2023 („IR“) / Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/944

Motivation:

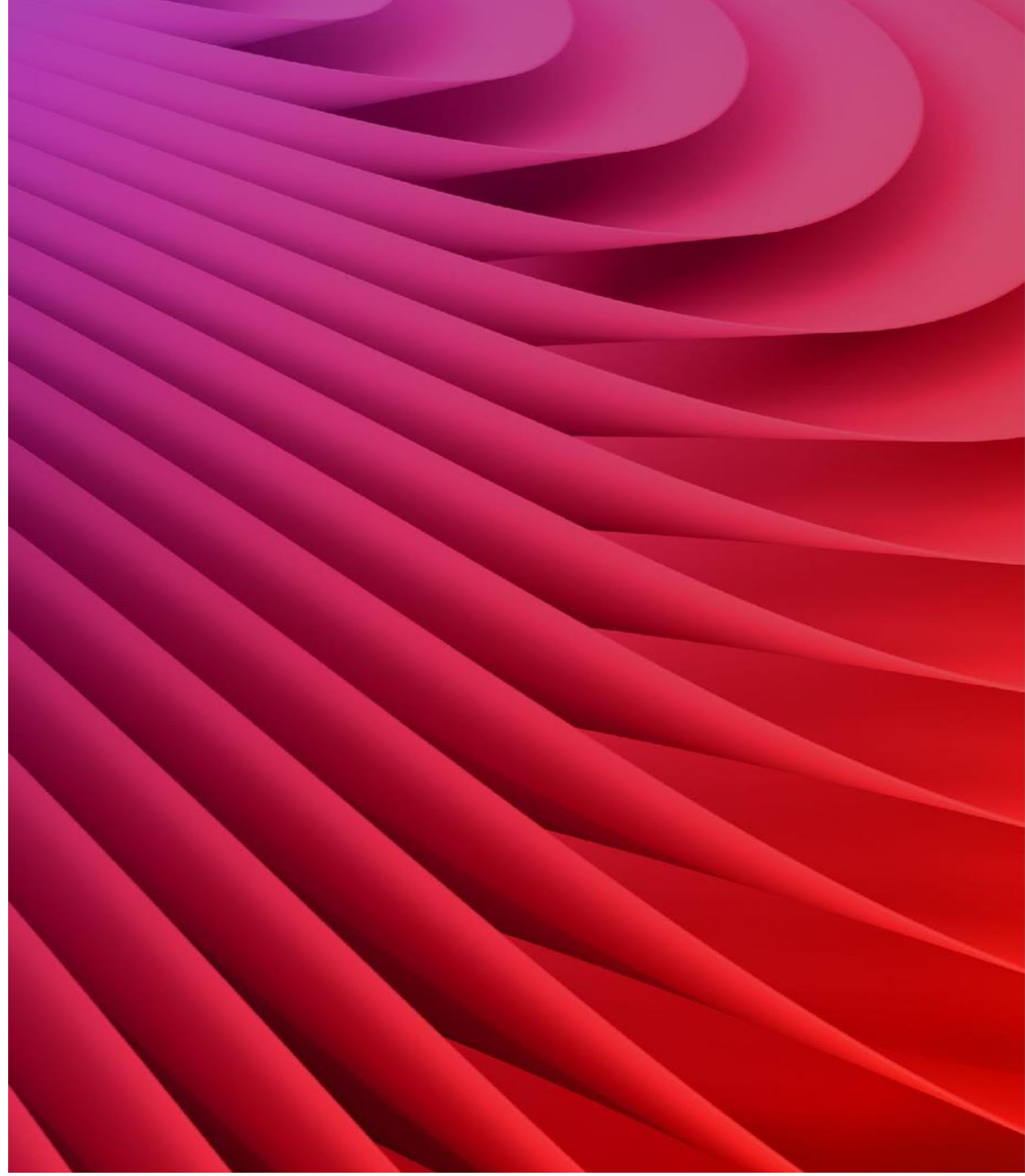
- Vollständige Umsetzung von Art. 24
- Erleichterung der Interoperabilität
- Förderung der (i) Wirksamkeit von Transaktionen, die mit dem Zugang zu Daten und deren Austausch durch Marktteilnehmer verbunden sind und (ii) Wirksamkeit von Energiedienstleistungen
- Zugang der Kunden zu deren eigenen Daten soll gewährleistet werden

Unterschiede/ Gemeinsamkeiten zu anderen Gesetzen/ Datengesetz?

- Keine Regelung zum Entgelt bei Datenbereitstellung an berechnigte Parteien
- Gesonderte Regelungen zur Interoperabilität → Referenzmodell

***Sektor-
spezifische
Datenzugangs-
Rechte vs.
Datengesetz***

03



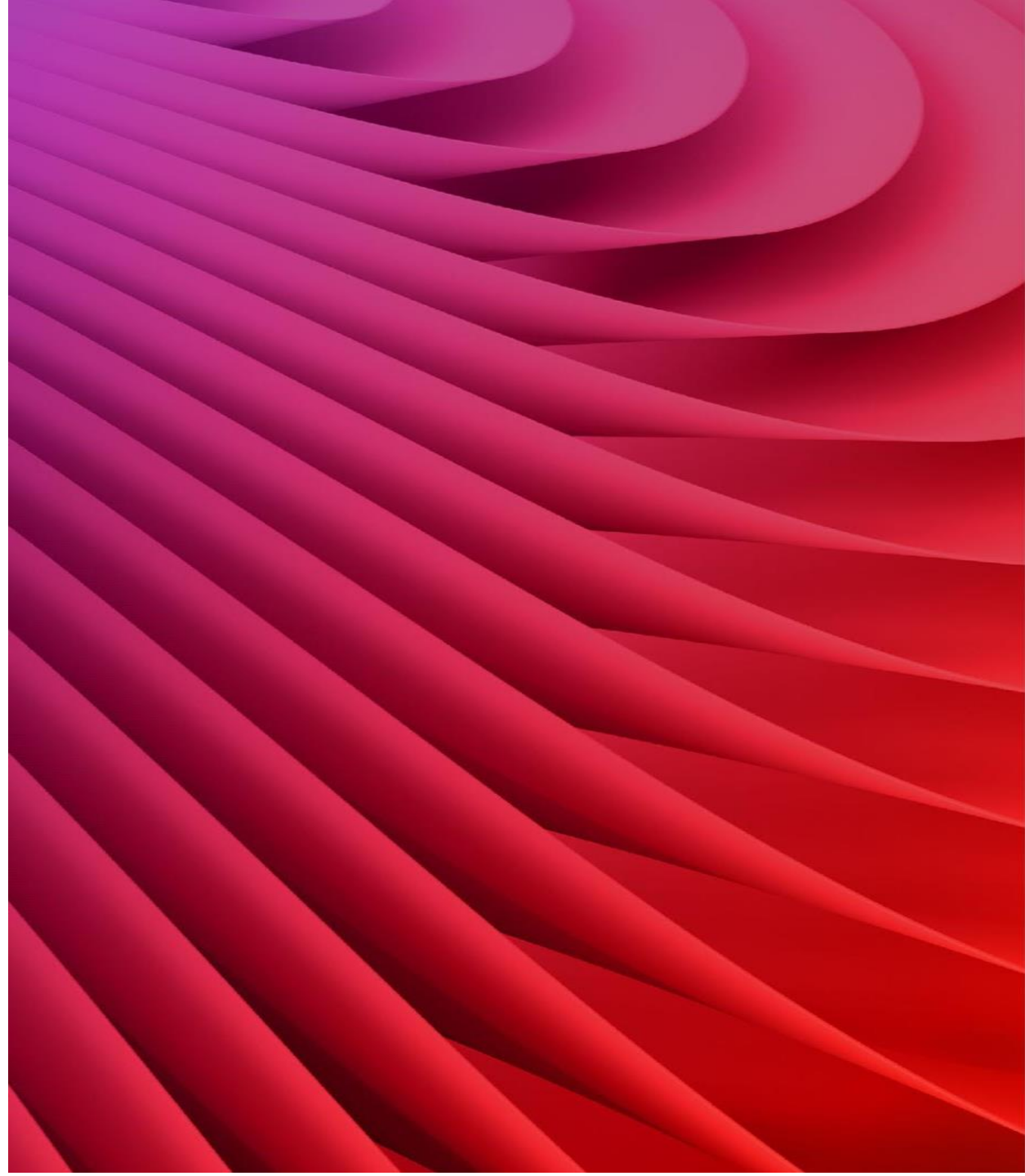
Art. 44 Verordnung (EU) 2023/2854)

Andere Rechtsakte der Union zur Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung

- (1) Die besonderen Pflichten zur Bereitstellung von Daten zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie ausnahmsweise zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union, die bis zum 11. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und darauf beruhenden delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht das Unionsrecht, in denen hinsichtlich der Bedürfnisse eines Sektors, eines gemeinsamen europäischen Datenraums oder eines Gebietes von öffentlichem Interesse weitere Anforderungen festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf
 - a) technische Aspekte des Datenzugangs
 - b) Beschränkungen der Rechte des Dateninhabers auf Zugang zu bestimmten von Nutzern bereitgestellten Daten und auf deren Nutzung,
 - c) Aspekte, die über den Datenzugang und die Datennutzung hinausgehen.
- (3) Diese Verordnung – mit Ausnahme des Kapitels V – berührt nicht das Unionsrecht und das nationale Recht, das den Zugang zu Daten und die Genehmigung ihrer Nutzung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorsieht.

Inter- operabilität

04



Interoperabilität – Verordnung (EU) 2023/ 2854

Art. 2 40. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, vernetzten Produkten, Anwendungen, Datenverarbeitungsdiensten oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu nutzen, um ihre Funktionen auszuführen;



Art. 33 (1) a)-d):

Legt die „wesentlichen Anforderungen“ („essential requirements“) an Interoperabilität fest



Art. 33

Die Einhaltung der Verordnung ist möglich durch:

- a) Einhaltung der wesentlichen Anforderungen oder
- b) aufgrund der Einhaltung von harmonisierten Normen



Art. 33 (4):

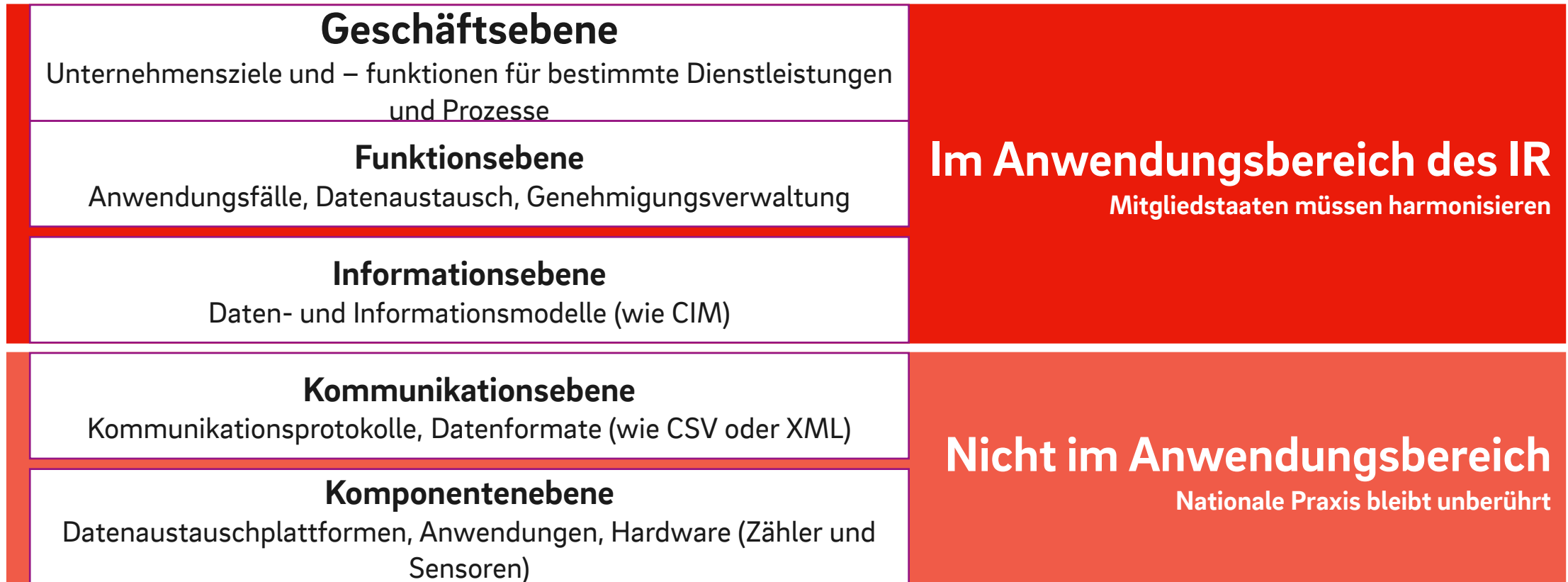
Mandat der EU-Kommission, europäische Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen für die wesentlichen Anforderungen zu beauftragen



Art. 33 (5):

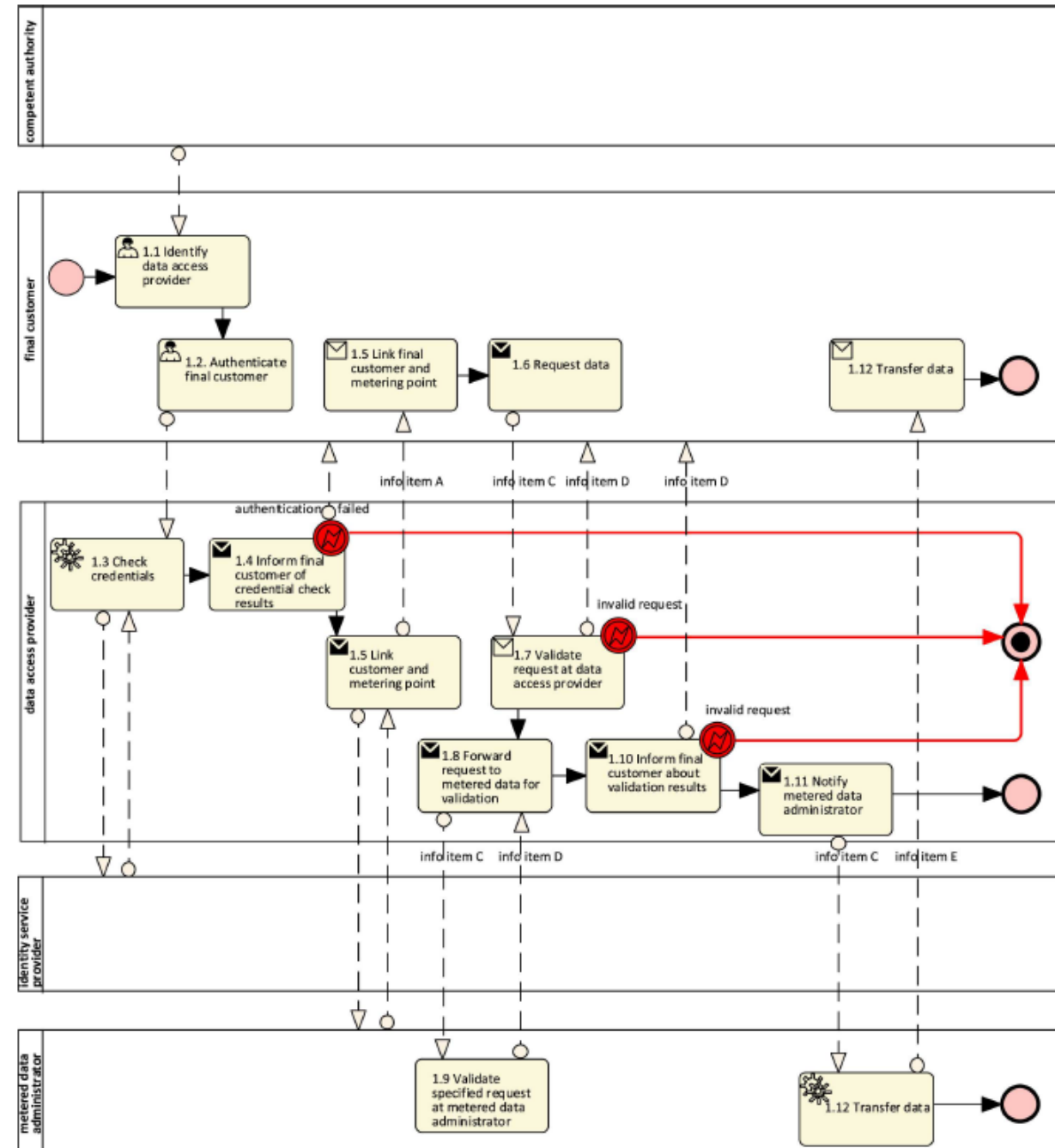
Befugnis der EU-Kommission zum Erlass von gemeinsamen Spezifikationen im Wege von Durchführungsrechtsakten bei „Versagen“ der Normungsorganisationen

Interoperabilität – IR - Referenzmodell



Beispiel: Verfahren 1

- Zugang zu validierten (historischen) Mess- und Verbrauchsdaten für den Endkunden



Art. 20a (3) REDIII

Interoperabilität:

- Nicht alle Datenparameter harmonisiert
- Keine einheitlichen Schnittstellen
- Mitgliedstaaten sollen:
 - Keine eigenen nationalen Standards schaffen
 - Vorlagen für die Zustimmung zum Datenzugang Dritter schaffen
 - Den Batterieherstellern empfehlen, die Datenparameter anhand anerkannter aktueller Methoden festzulegen und zu dokumentieren
 - (...)



Thank you

e.on